

Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltungen gebildet. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen. Wahlberechtigt sind alle Belegschaftsmitglieder.

5. In Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen sind Konfliktkommissionen zu bilden. Bei einer geringeren Anzahl von Betriebsangehörigen können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation im Betrieb besteht. In Betrieben mit mehreren AGL-Bereichen wird für jeden AGL-Bereich eine Konfliktkommission gebildet.

6. Die BGL beschließt nach Beratung mit ihren AGL über die Bildung von Konfliktkommissionen für mehrere AGL-Bereiche, die sowohl räumlich als auch arbeitsorganisatorisch eng miteinander verbunden sind. Der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommission soll jedoch die Zahl von etwa 300 Werktätigen nicht überschreiten.

Für größere AGL-Bereiche und in Betrieben ohne AGL-Bereich über 300 Werktätige können die Konfliktkommissionen auch auf der Grundlage kleinerer Bereiche innerhalb der Abteilung bzw. des Betriebes gebildet werden.

Lehrwerkstätten werden einem AGL-Bereich angeschlossen. Die BGL kann festlegen, daß dort eigene Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7. In die Konfliktkommissionen werden 8 bis 12 Mitglieder durch die Werktätigen des jeweiligen Bereiches für die Dauer von 2 Jahren gewählt. An jeder Beratung nehmen mindestens 4 Mitglieder der Konfliktkommission teil.

Die Kandidaten werden nach gründlicher Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen der Belegschaft von der BGL vorgeschlagen. Die BGL ist für die Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Konfliktkommissionsmitglieder verantwortlich.

8. In die Konfliktkommission werden lebenserfahrene Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie Angehörige der Intelligenz gewählt, die in ihrer Arbeit und ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sind und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Zusammensetzung der Konfliktkommission soll der Zusammensetzung der Belegschaft und den gegebenen Erfordernissen des Betriebes entsprechen.

In Betrieben, in denen eine große Anzahl jugendlicher arbeiten bzw. ihre Ausbildung erhalten, können auch einzelne Jugendliche in die Konfliktkommission gewählt werden, die hervorragende Leistungen in der Produktion und im Lernen vollbringen und über eine gewisse Lebensreife verfügen.

C•

9. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der Konfliktkommission ist eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die Mitglieder der Konfliktkommission sind nach erfolgter Wahl von der BGL in feierlicher Form zu verpflichten, alle Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung des Betriebskollektivs einzusetzen.

Über ihre Wahl ist ihnen eine Urkunde durch die BGL auszuhandigen.

10. Die Mitglieder der Konfliktkommission wählen einen ständigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für eine bestimmte Beratung kann auch ein Mitglied der Konfliktkommission mit der Leitung beauftragt werden.

11. Die Konfliktkommission ist der Belegschaft des Betriebes bzw. Tätigkeitsbereiches für die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sie legt halbjährlich mit der Rechenschaftslegung zum BKV bzw. Betriebsvertrag vor den Betriebsangehörigen über die Erfüllung ihrer Tätigkeit Rechenschaft ab. Die Mitglieder der Konfliktkommission berichten in gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeit.

12. Mitglieder der Konfliktkommission, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können auf Vorschlag der BGL bzw. AGL von der Belegschafts- oder Vertrauensleutevollversammlung abberufen werden. In begründeten Fällen kann die BGL die vorläufige Entziehung der Funktion bis zur endgültigen Entscheidung durch die Belegschafts- oder Vertrauensleutevollversammlung beschließen.

Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

13. Die Konfliktkommission als gesellschaftliches Organ der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Rechtspflege wird auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege tätig. Sie behandelt:

- a) Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral,
- b) Einsprüche der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen werden,
- c) Streitfälle zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis,
- d) Streitfälle zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden,
- e) Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,
- f) geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts, des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten.
- g) Sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

14. Die Beratung der Konfliktkommission findet auf Antrag — dazu gehören auch Übergabeverfügung und Übergabebeschluß — statt. Der Antrag kann bei jedem Mitglied der Konfliktkommission gestellt werden. Von diesem ist er unverzüglich dem Vor-